

# Frauenpolitik

## Stichwortinformation zur Geschichte der Frauenpolitik in Gesellschaft und Kirche

### 1. Begriff

Frauenpolitik als eigenständiger Politikbereich hat sich erst im Laufe des 20. Jahrhunderts herauskristallisiert. In vormodernen Gesellschaften wurden Frauen und Männern unterschiedliche soziale Orte und Funktionen qua Geschlecht zugewiesen. Auch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein waren Frauen aus bestimmten gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen und blieben in ihren Partizipationsmöglichkeiten mehrheitlich auf ein Funktionssystem – die Familie – beschränkt. Dies änderte sich erst mit der Durchsetzung der Gleichberechtigung als einer breit akzeptierten Norm. Frauen aufgrund ihres Geschlechtes aus bestimmten Funktionsbereichen der Gesellschaft auszuschließen, ist illegitim geworden. Die Durchsetzung der Norm Gleichberechtigung bedeutete allerdings nur das Recht auf den Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen; sie sagt nichts über die tatsächlichen Aufstiegschancen aus.

Gleichwohl ist festzustellen, dass sich die gesellschaftliche Stellung der Frauen in Deutschland in den letzten vierzig Jahren in Teilen erheblich verbessert hat, und zwar vor allem in jenen Funktionsbereichen, die staatlichen Regulierungen und Interventionen zugänglich sind, d.h. im Bildungs- und Rechtssystem und partiell im öffentlichen Dienst. Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit wird nicht mehr als spezifisches und gewissermaßen privates Anliegen der Frauen definiert, sondern als ein gesamtgesellschaftliches Problem, für dessen Lösung wesentlich auch der Staat zuständig ist.

In den vergangenen mehr als 100 Jahren Frauenpolitik lassen sich **drei Phasen der Verrechtlichung** feststellen. In der ersten Phase wurden vor allem die Unterschiede zwischen Männern und Frauen ins Zentrum gestellt. Die Vorstellung einer grundlegenden Verschiedenheit der Geschlechter hatte einschneidende strukturelle Wirkungen, deren Spuren bis heute z.B. in der Zweiteilung des deutschen Berufsbildungssystems nachweisbar sind. Bis in die Gegenwart hinein ist ein Verwertungsvorsprung bei der Männerberufsausbildung gegenüber der

Frauenberufsausbildung festzustellen. Der Unterschied in der Lebenslaufplanung zwischen der männlichen familialen Ernährerrolle und der weiblichen Zuverdienerrolle ist strukturell nicht aufgegeben, obgleich sich die individuellen Vorstellungen von der Lebenslaufplanung bei Männern und Frauen immer mehr annähern.

Die beiden aufeinanderfolgenden Frauenbefreiungsbewegungen im Westen – die erste im 19. Jahrhundert und die zweite im 20. Jahrhundert – haben tiefe Auswirkungen auch auf die Frauen in den christlichen Kirchen gehabt. Das Selbstverständnis und die Rolle der Frau in der Kirche haben sich sichtbar verändert. Die säkulare Bewegung für die Frauenbefreiung und der Kampf gegen den Sexismus im institutionellen Leben gingen einher mit der innerkirchlichen Bewegung für die Ordination von Frauen und deren erweiterte Eingliederung in Ämter, Beschlussfassung und Machtausübung

Seit dem Zweiten Weltkrieg und durch die Einbindung der Begriffe „Frau“ und „Frauenfragen“ in den Kontext der Menschenrechte wurde die Annahme einer grundlegenden Differenz zwischen den Geschlechtern durch die Prämisse ihrer prinzipiellen Gleichheit ersetzt. Sie bekamen einen neuen Inhalt. Eine herausragende Rolle spielte dabei die Integration in die Erwerbsarbeit. Dieser Prozess führte jedoch erst bei der 1979 verabschiedeten Frauenrechtskonvention dazu, dass Frauen nicht mehr in Relation zur Familie definiert, sondern als Individuen mit prinzipiell gleichen Rechten anerkannt wurden.

In der dritten Phase der Verrechtlichung werden spezielle Frauenrechte aufgewertet und der Privat- und Intimbereich wird zunehmend staatlich reguliert, wie sich an den Reformen des Sexualstrafrechts seit den 1970er Jahren zeigt. Die entscheidende Neuerung ist, dass die Rechte und die Situation der Frauen in der Privatwirtschaft und der Familie erfasst werden. Jetzt haben die Staaten auch die Pflicht, Diskriminierungen durch Individuen und private Organisationen zu unterbinden.

## 2. Historie

### **Erste Phase: Frauenpolitik als Schutzmaßnahme für Frauen**

#### *a. Gesellschaft*

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatten Frauen in weniger als ein Prozent der Länder das Wahlrecht. Im Zuge der Entkolonialisierung stieg die Zahl der Länder mit Frauenwahlrecht rapide an. Die Durchsetzung des Frauenwahlrechts war bis in die

1930er Jahre vor allem von innerstaatlichen Bedingungen abhängig wie politischer Modernisierung, Ausbau des Sozialstaates und Stärke der nationalen Frauenbewegung.

Bis in die 1940er Jahre orientierten sich die frauenpolitischen Anstrengungen auch auf internationalem Niveau am Modell einer grundlegenden Differenz zwischen den Geschlechtern. Frauen wurden in erster Linie als Mütter definiert. Darum hatten viele frauenpolitischen Initiativen einen protektionistischen Charakter.

Seit dem späten 19. Jahrhundert haben Frauengruppen neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Verkürzung der Arbeitszeit auch immer wieder Lohngleichheit gefordert. Sie haben in diesem Zusammenhang mehrfach an den Völkerbund und an die ILO appelliert, sich bei den Regierungen für entsprechende Maßnahmen einzusetzen. Die ILO orientierte sich zwar am Leitprinzip der „Sozialen Gerechtigkeit“ im Sinne eines Ausgleichs der Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, aber wie ihr Engagement im Bereich der Arbeitsschutzgesetzgebung zeigt, waren damit nicht gleiche Arbeitsrechte für Frauen, sondern deren „Schutz“ gemeint. Die Rechte der Frauen finden noch lange da eine Grenze, wo sie das Wohl der Familie beeinträchtigen können. Noch 1967 verabschiedete die UN eine Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, in der sie in Art.6 I festhält, dass *„unbeschadet der Sicherung der Einheit und Harmonie der Familie, die das Grundelement jeder Gesellschaft bleibt... alle Maßnahmen insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen [werden], um Frauen, verheiratet oder unverheiratet, die gleichen Rechte wie Männern auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zu gewähren“*.

In Deutschland, das zu den Staaten gehörte, deren Politik auf dem Hausfrauenmodell der männlichen Versorgerehe beruhte, waren Männer als individuelle Staatsbürger in die Gesellschaft integriert. Als Arbeitnehmer konnten sie in die Sozialversicherung einzahlen. Verheiratete Frauen waren demgegenüber als Familienmitglieder einbezogen, als Ehefrauen und Mütter.

Von dem in der Weimarer Republik neu geschaffenen Frauenwahlrecht profitierten vor allem die christlich-konservativen Parteien. Diesen Befund diagnostizierte schon eine zeitgenössische wahlsoziologische Untersuchung als „politische Krankheit“. Der Stellenwert der Frauen für die politische Entwicklung wird negativ bewertet, ohne dass nach den Gründen für ihre Wahlentscheidung gefragt wurde. Insgesamt wird bis in die Gegenwart hinein die These vertreten, dass die Frauen mit ihren

Wahlentscheidungen in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts gegen ihre Interessen gehandelt hätten.

#### *b. Kirche*

*Auch die Frauen in beiden Kirchen unterstützten die Doppelverdienerkampagnen der konservativen Parteien und begrüßten die besonders für Frauen belastenden Notverordnungen und das 1932 erlassene „Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten“, das die Kündigung der verheirateten Beamtinnen ermöglichte. Hintergrund dürfte sein, dass die Veränderungen der sozialen Positionen von Frauen gerade in den Kirchen als Gefahr für die natürliche gesellschaftliche Ordnung empfunden wurden. Die Frauen in den Kirchen selbst betonten die besondere Bedeutung der Frau als Gegengewicht zur männlich geprägten Zivilisation, die nach weiblicher Beseelung verlange. Die Familie müsse eine stabile Gegenwelt bilden, in der die Frau nicht den Maßstäben der Vernunft, des Gelderwerbs, der Macht und des Genusses unterworfen sei und sich ganz dem Mann und den Kindern widmete.*

*Innerhalb der Kirche blieben Frauen umfassende Partizipationsrechte noch länger verwehrt. Die Gründung konfessioneller Frauenorganisationen 1899 verstand sich als äußerste Rechte in der Frauenbewegung, deren Ziel vor allem die Mobilisierung der kirchentreuen Frauen war. Trotz ihres konstitutiven Charakters als Gegen- und Konkurrenzbewegung zur liberalen Frauenbewegung resultierte ihre Entstehung zugleich aus einem zunehmenden Bedürfnis religiös engagierter Frauen, sich über ihre Situation in Kirche und Gesellschaft ohne geistliche Bevormundung zu verständigen und ihre Interessen autonom zu vertreten. Der protestantische Diskurs zur ‚Frauenfrage‘ wurde so tiefgreifend verändert. Der Deutsch-Evangelische Frauenbund (DEF) war die einzige protestantische Frauenorganisation, die sich als Teil der Frauenbewegung verstand. Er trug wesentlich zu einer Modernisierung des Frauenbildes in der evangelischen Kirche bei. Mit dieser Ausrichtung unterschied er sich deutlich von der nahezu zeitgleich gegründeten Frauenhilfe, die ausschließlich der parochialen Diakonie dienen wollte. Diesem Konzept entsprechend waren die einzelnen Zweigvereine der Frauenhilfe direkt dem Gemeindepfarrer, der als „geborenes Vorstandsmitglied der Frauenhilfe“ bezeichnet wurde, unterstellt. Die Frauenhilfe wurde bis 1916 auf allen Ebenen von Männern dominiert.*

*In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass die zwischen 1925 und 1932 in den deutschen evangelischen Landeskirchen eingeführten Theologinnen die*

*Amtsbezeichnung „Pfarramtshelferin, Pfarrgehilfin, Pfarrhelferin, Vikarin“ erhielten. In den ersten Theologinnengesetzen wird schon mit den Amtsbezeichnungen deutlich gemacht, dass der Auftrag der Theologinnen als Zuarbeit und Ergänzung den männlichen Pfarrstelleninhabern untergeordnet ist. Damit wird ein neues Amt „eigener Art“ eingeführt. Zu Beginn der 1930er Jahre arbeiten die meisten Theologinnen auf der Basis von Privatdienstverträgen in Einrichtungen der Inneren Mission und der kirchlichen Hilfswerke, in Schulen und in Großstadtgemeinden. Sie verdienten kaum ihren Lebensunterhalt, und ihre Altersvorsorge war oft nicht gesichert. Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges veränderten sich die Aufgaben der Theologinnen. Sowohl in der Bekennenden Kirche als auch in der Deutschen Evangelischen Kirche übernahmen sie pfarramtliche Aufgaben in Gemeinden, deren Pfarrer zum Kriegsdienst eingezogen waren. In dieser Situation kommt es zu einer ersten theologischen Diskussion um das Amt der Vikarin, die sich über mehrere Jahre hinzieht. Es geht um die Frage, ob die Zuschreibungen des polaren Geschlechterrollenmodells zu Gunsten eines egalitären Entwurfs aufgehoben werden kann. Die Synode der Bekennenden Kirche beschließt 1942, die Befugnisse von Vikarinnen weiterhin auf die Arbeit mit Frauen, Kindern und weiblichen Jugendlichen zu beschränken. Die Kirche verdrängt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Theologinnen wieder aus den pfarramtlichen Aufgabefeldern. Die Gesetze der 1950er Jahre schreiben das Amt „eigener Art“ fest. Erst nach 1974 veränderte sich in der Evangelischen Frauenarbeit die inhaltliche Ausrichtung. Das Leitbild der Ehefrau und Mutter wurde zurückgedrängt und stattdessen die unterschiedlichen Lebensformen von Frauen in den Blick genommen. Dazu gehört auch, Erziehungsarbeit als Familienarbeit zu definieren.*

## **Zweite Phase: Frauenpolitik als Integrationsweg**

### *a. Gesellschaft*

Nach dem 2. Weltkrieg entwickelte sich ein neues Verständnis von „Rechten“ und „Gleichheit“: Frauen wurden nicht mehr als schutzbedürftige Kategorie, sondern als Individuen definiert, die in alle Bereiche des öffentlichen Lebens einbezogen werden sollten, auch in den Arbeitsmarkt. Erst 1949 gelingt es in Deutschland, die Gleichberechtigung der Frau auch im Privatrecht gem. Art. 3 Abs. II Grundgesetz zu verankern: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“.

Auch die International Labour Organisation (ILO) orientierte ihre Politik an den neuen Leitbildern. Von diesem Zeitpunkt an verabschiedeten die Vereinten Nationen und die ILO eine Reihe von Gesetzen, in denen das Prinzip der ökonomischen Rechte der Frauen bestätigt und an die Nationalstaaten die Forderung gerichtet wurde, Maßnahmen zur Herstellung von Lohngleichheit zu ergreifen. Diskriminierung wurde einerseits als Verletzung der „Würde der Frau“ und andererseits als Hindernis für eine zügige wirtschaftliche Entwicklung interpretiert.

1951 wurde die Equal Remuneration Convention durch die International Labour Conference verabschiedet. Zum ersten Mal verabschiedete eine wichtige Weltorganisation ein Dokument, in dem es ausschließlich um die Rechte von Frauen ging, und zwar auf der Basis des Prinzips von Gerechtigkeit und Gleichheit. Als Reaktion auf diese globale Kampagne modifizierten die meisten Nationalstaaten ihre Arbeitsschutzgesetze und erklärten das Prinzip der Gleichstellung in der Arbeitswelt zu ihrem Aufgabenbereich.

Gesellschaftspolitisch wurden in den späten 1970er und 1980er Jahren Schutzmaßnahmen für Frauen zunehmend problematisiert, indem ihnen „diskriminierende Auswirkungen“ und eine „Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung“ zugeschrieben wurde. Beispiele dafür sind das Nachtarbeitsverbot für Frauen und allgemeine Arbeitszeitbeschränkungen. Mitte der 1970er Jahre gestanden mehr als die Hälfte aller Staaten Frauen gleiche ökonomische Rechte zu. Im Verlauf der Zeit wurden die Gesetze in zwei Richtungen erweitert: Das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wurde durch das Prinzip „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ ersetzt, und der Begriff der Diskriminierung, der vorher auf Lohnfragen beschränkt war, wurde nun auf einen weiteren Bereich von Arbeitsbedingungen ausgedehnt. Da sich in modernen Gesellschaften die kulturellen Leitbilder auf die Art und Weise beziehen, wie zwei zentrale gesellschaftliche Institutionen auf der Grundlage der geschlechtlichen Arbeitsteilung miteinander verknüpft sein sollen: die Familie und der Arbeitsmarkt, konzentriert sich die Frauenpolitik immer mehr auf die Punkte, an denen sich diese beiden Institutionen berühren.

In Deutschland erfolgte die Anpassung des Ehe - und Familienrechts an die verfassungsmäßige Garantie der Gleichberechtigung mit großer Verzögerung und teilweise nur nach Intervention des Bundesverfassungsgerichts. Die erste Etappe der Rechtsanpassung bis Ende der 1950er Jahre folgte dem Grundsatz der

formalrechtlichen Gleichheit. Sie ließ aber weite Ausnahmeregelungen zu, mit denen die Überzeugung von den grundsätzlichen Unterschieden zwischen den Geschlechtern aufrechterhalten wurde. Das Bundesverfassungsgericht prägte 1953 die Formel vom grundsätzlichen Differenzierungsverbot, das aber bei grundlegenden „biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschieden“ Ausnahmeregelungen erlaube und sogar notwendig mache. Das Gleichberechtigungsgesetz reduzierte zwar die Möglichkeiten des Mannes, sich in der Ehe gegenüber der Ehefrau durchzusetzen. So wurde dem Ehemann das Alleinbestimmungsrecht über eheliche Lebensangelegenheiten entzogen. Er konnte nicht mehr ein von der Ehefrau eingegangenes Arbeitsverhältnis kündigen. Dennoch wurde am Leitbild der traditionellen Hausfrauenehe festgehalten. Die Ehefrau war zu einer Erwerbstätigkeit nur berechtigt, wenn dies mit ihren Ehe- und Familienpflichten vereinbar war. Bis weit in die Nachkriegszeit hinein kam dem Modell der männlichen Versorgerehe eine starke kulturelle Vormachtstellung zu. Ihm liegt die Annahme einer prinzipiellen Trennung von „Öffentlichkeit“ und „Privatheit“ zu Grunde. In diesem Sinne begleitete die evangelische Familienpolitik aufgrund ihrer weltanschaulich-ideologischen Verankerung in eindeutig patriarchal definierten Familienbildern diese politische Grundhaltung.

Grundlegende Reformen wurden erst ab den siebziger Jahren in Angriff genommen. Die sozialliberale Koalition brachte die Reform des Ehe- und Familienrechts auf den Weg. Hierin wurde das Modell unterschiedlicher Rechtspositionen von Mann und Frau aufgegeben und beiden wurden gleiche Rechte und Pflichten zugewiesen. Mit den familienrechtlichen Reformen einschließlich der Reform zum Sexualstrafrecht von 1973 und dem Schwangerschaftsabbruch von 1976 wurde die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frauen erhöht. Das Leitbild der Hausfrauenehe wurde damit aus dem Familienrecht entfernt. Die Arbeitsteilung in der Familie wurde fortan dem Einvernehmen der Ehegatten überlassen. Allerdings blieb die Gleichstellung der Haus- und Erwerbsarbeit im Hinblick auf die gegenseitigen Unterhaltspflichten ungenügend. Es wurde nicht auf einen Ausgleich der finanziellen Abhängigkeit der Ehefrau geachtet. Eine entsprechende Gleichstellung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht wurde ebenfalls versäumt. Seit Beginn der achtziger Jahre wurde durch entsprechende politische Entscheidungen die zentrale Stellung des traditionellen Familienmodells geschwächt. Das alte Leitbild der Hausfrauenehe wurde zunehmend von einem

„Vereinbarkeitsmodell der männlichen Versorgerehe“ abgelöst. Frauen und Männern sind potentiell voll in die Erwerbstätigkeit integriert. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Erwerbsintegration von Frauen zu fördern. Dazu gehörte es auch, eine eigenständige finanzielle Sicherung auch für Zeiten der Übernahme von Betreuungsaufgaben in der eigenen Familie zu schaffen sowie die Bedingungen für eine egalitäre Arbeitsteilung in der Familie zu verbessern.

Ende der 1990er Jahre wurde die Teilzeitbeschäftigung besser sozial abgesichert, indem alle Varianten voll in die Sozialversicherung einbezogen wurden. Auch wurde Mitte der 1990er Jahre ein individuelles soziales Recht auf einen Kindergartenplatz für Kinder zwischen drei und sechs Jahren eingeführt. Seit Mitte der 1980er Jahre existiert die Elternurlaubsregelung, die darin besteht, dass Eltern, die sich für Kinderbetreuung freistellen lassen – faktisch handelt es sich in der Regel um Frauen – die Anbindung an ihren Betrieb behalten. Zudem wurden Elemente der Bezahlung für die Kinderbetreuung eingeführt, die privat in der Familie von Eltern durchgeführt wird.

Durch die bis in die jüngste Vergangenheit niedrige Höhe des Erziehungsgeldes und dadurch, dass dieses nur bei einem niedrigen Familieneinkommen gewährt wird, wird das Prinzip der finanziellen Abhängigkeit der betreuenden Mütter vom „männlichen Familienernährer“ nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Erziehungszeiten werden inzwischen auch in die Berechnungsbasis für die Rentenansprüche einbezogen. Ein wichtiges Element des Umbaus in Richtung einer individuellen Sicherung bildet im neuen Elternurlaubsgesetz, das zu Beginn des Jahres 2001 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit, den Elternurlaub mit einer Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden zu verbinden.

Dennoch setzt der deutsche Wohlfahrtsstaat noch immer zu einem erheblichen Anteil darauf, dass die unbezahlte private Familienarbeit die Hauptquelle der Kinderbetreuung ist. Die Politik beruht immer noch stärker auf Einkommenstransfers an Familien statt auf einem umfassenden Angebot an sozialen Betreuungsdienstleistungen und immer noch weit stärker auf der materiellen und sozialen Absicherung derjenigen, die ihre Kinder zu Hause selbst betreuen. Das neue Leitbild zur Familie und zu den Geschlechterbeziehungen ist dadurch gekennzeichnet, dass darin die Erwerbstätigkeit von Müttern vorgesehen ist und gleichzeitig die Idee der „privaten“ Kindheit bis heute eine wichtige Rolle spielt. Die Erwerbstätigkeit von Müttern wurde erheblich ausgeweitet, im Wesentlichen auf der



Basis einer sequentiellen Kombination von Erwerbsunterbrechung und Teilzeitbeschäftigung. Die finanzielle Abhängigkeit in der Familie, die diejenigen eingehen, die dort eigene Kinder betreuen, kollidiert mit der hohen kulturellen Wertschätzung einer autonomen finanziellen Absicherung der Individuen.

#### *b. Kirche*

*Die Kirchen hielten in diesen Diskussionsprozessen um das alte Leitbild der Hausfrauenehe versus „Vereinbarkeitsmodell der männlichen Versorgerehe“ an der sozialen Verantwortung und der kulturschaffenden Kraft von Ehe und Familie fest. Zugleich plädierten sie für ihre sozialstaatliche Unterfütterung, um gerade Frauen Gestaltungsspielräume zu ermöglichen. Im Unterschied zur dominanten Linie der politischen Diskussion in dieser Zeit wurde in offiziellen kirchlichen Stellungnahmen verlangt, die Familienarbeit als gleichrangig neben der Erwerbsarbeit anzuerkennen. Die Diskussionen kreisten weiterhin um die mit der neuen Entscheidungsfreiheit entstandenen Schwierigkeiten, die als Gewissens- und Partnerkonflikte beurteilt wurden: Die Frage, wie früh die Familienerziehung durch außerfamiliäre Erziehungsformen ergänzt oder zeitweise ersetzt werden könne oder müsse, ohne dass die Kinder bzw. ihre Mütter Schaden nehmen, ist Teil dieser Debatte. Der ökonomische Zwang für Alleinerziehende und Mütter bzw. Ehefrauen aus Arbeiterfamilien wurde anerkannt, während die Erwerbstätigkeit von Müttern aus Emanzipationsgründen kritisch beurteilt wurde.*

*Die EKD-Denkschrift von 1971 zu Fragen der Sexualethik argumentiert in diese Richtung, wenn sie die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit dadurch besser gelöst sieht, dass die Kleinfamilie in einen größeren Wohn- und Lebenszusammenhang gestellt wird, d.h. in Wohngemeinschaften, in denen dann andere Frauen die Erziehungsaufgaben der erwerbstätigen Mütter wahrnehmen können. Ein wichtiger Auslöser für diese Denkschrift der EKD war die Tatsache, dass Frauen aufgrund der Verfügbarkeit sicherer Verhütungsmittel erstmalig in der Lage waren, sich für oder gegen Kinder zu entscheiden und diesbezüglich „ihren Körper“ nicht länger als „Schicksal“ erfahren mussten. Die Debatte um einen legalen oder auch illegalen Schwangerschaftsabbruch gehört auch in diesen Diskussionszusammenhang. In kirchlich geprägten Stellungnahmen wird die Tatsache als solche stets mit Bedauern vermerkt. Eine Fristenlösung wurde lange abgelehnt, während die Frage eines Abbruchs bei Vorliegen einer möglichen*

*Behinderung des Fötus stets den Eltern und der Medizin überlassen bleiben sollte. Insofern hat auch die kirchliche Debatte in dieser Zeit teil an einem Prozess, in dem die Schwangerschaft - das Innere von Frauen - zu einer öffentlichen Sache gemacht wurde, andererseits Frauen mit Kindern aber weiterhin in die Privatheit abgedrängt wurden.*

*Insgesamt hatten am Ende der 80er Jahre Fragen der Gleichberechtigung und der Gleichstellung von Frauen in vielen gesellschaftlichen Bereichen, in Politik, Wissenschaft und Kultur eine hohe Konjunktur. In diesem Klima wurde nun auch sichtbar, dass die Kirche als gesellschaftliche wie traditionell einflussreiche Institution, insbesondere auch als Arbeitgeberin, eine geschlechtsspezifische Arbeits- und Machtverteilung praktizierte, die mit dem staatlichen Gebot der Gleichberechtigung nicht vereinbar war.*

*Aus diesem Grunde waren die Vorbereitung und die Schwerpunktsetzung der 7. Synode der EKD 1989 in Bad Krozingen ein folgerichtiger und bedeutsamer Schritt. Unter der Thematik „Die Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“ stellte sie ein Gerechtigkeitsdefizit im Geschlechterarrangement fest. So heißt es programmatisch im Einleitungstext des Berichtsbandes dieser Synode: „Wir wollen, dass Wirklichkeit, Erfahrungen und Fähigkeiten von Frauen in Kirche und Theologie künftig ebenso zur Geltung kommen wie die der Männer“. Zur Umsetzung dieses Programms wurden vielfältige Schritte vorgeschlagen. Neben anderem ging es um die institutionelle Verankerung der Frauenförderung in Kirche und Diakonie. Zum Abbau der Unterrepräsentation von Frauen in Leitungsgremien und hauptamtlichen Leitungsjämtern wurde insbesondere die Stelle einer Frauenbeauftragten mit Querschnittsaufgaben in allen Amts- und Dienststellen der EKD eingerichtet und begrüßt, dass in einigen Landeskirchen bereits Frauenreferate geschaffen worden waren. Diese haben sich in Anlehnung an Gleichstellungsstellen und Frauenbüros in den Kommunen bzw. den entsprechenden Ministerien entwickelt.*

*Neben der Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung der Geschlechter war die Gleichstellungsarbeit in der Kirche von Beginn an auch eine Anfrage an die Theologie, Verkündigung und alles das, was damit zusammenhängt wie Gottesdienstgestaltung, Liturgie usw. Es geht um das Suchen und Formulieren einer legitimatorischen Basis für die Rechte von Frauen, d.h. für das selbstverständliche Recht des Weiblichen im protestantischen Christentum. Die besondere Herausforderung dieser Arbeit in der Kirche zeigt sich darin, dass die*

vorherrschende Tradition gegen Gleichstellungsforderungen steht. In den Aufgabenbeschreibungen der Gründungsphase der Frauenreferate ist die Forderung nach „Sichtbarmachen der Frauen“ immer enthalten. Explizit benannt wurde die Initiierung statistischer Erhebungen und qualitativer Beschreibungen der Frauenbeteiligung in kirchlichen Funktionen. Bis heute ist das Sichtbarmachen der Lebens- und Arbeitsrealitäten Frauen in der Kirche nur stückweise gelungen.

Die Einbindung in einen ökumenischen Erfahrungshorizont, der seit dem Zweiten Weltkrieg immer wieder eine weltweite Diskussion von Frauenfragen ermöglichte und nach der UN-Dekade für die Frau von 1975-1985 den Ökumenischen Rat der Kirchen zur Ausrufung der Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 1988-1998 veranlasst hat<sup>1</sup>, bedeutete eine besondere Stärke der kirchlichen Frauenbewegung. Insofern ist festzuhalten, dass der durch Frauen initiierte Veränderungsprozess in der Kirche gewaltig ist. Die feministisch-theologische Diskussion deckt in Bezug auf „Kirche“ die Spannung auf zwischen der normativen Proklamation einer „Kirche als Gemeinschaft der Heiligen“ einerseits, geprägt von urchristlichen egalitären Vorstellungen, und ihrer faktischen historischen Gestalt andererseits, die mit Begriffen wie Hierarchie, Patriarchat und Tradition belegt wird. Es geht um viel mehr als um die Integration einer nachwachsenden Frauengeneration.

Die Arbeit der Frauenreferate ist auf eine Reformation der bestehenden Institution gerichtet. Zentrale Inhalte traditioneller Theologie und kirchlicher Verkündigung werden einer fundamentalen Kritik unterzogen. Die Umorientierung von der Frau als Mängelwesen zur Frau als Repräsentantin eigener Prägung und eigener Wichtigkeit entwickelte sich für kirchlich eingebundene Frauen zum zentralen Anliegen. Ein konkreter Bereich für die kirchlichen Frauen war und ist das Thema der unbezahlten Frauenarbeit in der Kirche und darüber hinaus, dem sie die notwendige Brisanz gegeben haben. Die Zeit der Frauenreferatsgründungen war von der Hoffnung begleitet, durch kluge Argumentationen und Informationen das Bewusstsein von Männern in leitenden Funktionen so verändern zu können, dass die Aufhebung von Benachteiligungen ohne aggressive ultimative Forderungen und kämpferische Aktionsformen möglich sei. Sigrid Häfner, erste Frauenreferentin der EKD hat 1994 vor der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammenfassend formuliert: „Die Diskussion um ‚Frauenförderung‘, ‚Gleichstellung‘ oder um ‚Gemeinschaft‘ hat sich in den letzten Jahren enorm verbreitert. Das Thema scheint

---

<sup>1</sup> Siehe dazu den [Bericht über die Ergebnisse dieser Dekade](#) vor der EKD-Synode in Münster 1998.

überall präsent. Kritikerinnen aus der Frauenforschung sprechen inzwischen von ‚rhetorischer Präsenz bei faktischer Marginalisierung‘, einfacher gesagt: Es wird viel darüber geredet, aber faktisch ändert sich wenig.<sup>12</sup>

Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges förderten die Hoffnung auch auf eine Erneuerung und das Wachsen der Ökumenischen Gemeinschaft, in der die Probleme und Hoffnungen von Frauen integriert waren und zu einer ökumenischen Thematik werden. Nach der 1. Vollversammlung des ÖRK in Amsterdam 1948 knüpfte der Ausschuss für Frauenarbeit in Kooperation mit regionalen Gruppen und später informell mit dem LWB Women's Desk ein weltweites Kommunikationsnetz zwischen Frauen verschiedener Kulturen und christlicher Traditionen. Dort wurde öffentlich bekannt: „Die Kirche als der Leib Christi besteht aus Männern und Frauen, erschaffen als verantwortliche Menschen, um miteinander Gott zu verherrlichen und seinen Willen zu vollführen. Diese Wahrheit wird zwar in der Theologie anerkannt, aber im praktischen Leben oft übersehen.... Die Kirche als Ganzes braucht aber besonders in der gegenwärtigen Zeit des Wechsels und der Spannungen den Beitrag all ihrer Glieder, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.“ Im LWB brachte die Vollversammlung in Hannover 1952 den Durchbruch in einer theologischen Kernfrage: Die Partnerschaft von Mann und Frau in der Kirche wurde voll bejaht. Dennoch blieb die Verwirklichung dieser These über mehr als drei Jahrzehnte eine konfliktreiche Aufgabe, weil Erfahrungen von Frauen aus Arbeitswelt, Familie und Kirche kaum aufgenommen wurden. Die Debatte um die Frauenordination spiegelt das ökumenische Ringen um die Auffassung des Amtes im Licht des in Amsterdam 1948 formulierten Kirchenverständnisses.

### **Dritte Phase: Frauenpolitik als Ausweitung der Menschenrechte**

#### **a. Gesellschaft**

Seit den 1980er Jahren hat sich die Semantik der Gleichberechtigung ein weiteres Mal verändert. Seit dieser Zeit wird der Forderungskatalog um besondere Frauenrechte erweitert. Diese Rechte sind nicht eine Übertragung männlicher Rechte auf Frauen, sondern es sind Gruppenrechte, die an der spezifischen Körperlichkeit

---

<sup>12</sup> 1994 war die „Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“; s. dazu zehn Jahre später den Rückblick auf die Entwicklung seitdem in den 2004 gefassten [Beschlüssen der Synode der EKvW](#) zum diesem Thema.

von Frauen ansetzen.<sup>3</sup> Rund um das Thema der Gewalt gegen Frauen formierte sich in den 1980er Jahren eine internationale Bewegung, die sich nicht mehr mit der Forderung der Ausweitung der Menschenrechte auf Frauen begnügt, sondern umgekehrt Frauenrechte als unteilbare Menschenrechte definiert.

Die Wohlfahrtsstaaten der westeuropäischen Gesellschaften haben im ausgehenden 20. Jahrhundert auf neue Anforderungen reagiert, mit denen sie angesichts der ungünstigen Arbeitsmarktentwicklung, allgemeiner Prozesse des sozialen Wandels, der Europäischen Integration, der zunehmenden Internationalisierung der Ökonomien und neuer öffentlicher Diskurse über die Legitimität wohlfahrtsstaatlicher Ausgaben konfrontiert waren. Eine Reihe von Wohlfahrtsstaaten hat im Verlauf der 1980er und 1990er Jahre verstärkt Bemühungen unternommen, die Gleichstellung in den Geschlechterbeziehungen zu fördern, und Schritte zu deren Realisierung eingeleitet.

In diesem Kontext wurden sukzessive neue Themen wie etwa reproduktive Rechte, die sexuelle und häusliche Gewalt oder die Gleichstellung homosexueller Partnerschaften aufgegriffen. Zu nennen sind beispielsweise die Reformen des §218 (Die 1974 eingeführte Fristenlösung wurde allerdings bereits 1975 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. 1976 wurde mit dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz die Indikationsregelung eingeführt. Die Reform des Abtreibungsrechts wurde zwar nicht in dem Maß erreicht, wie es die Frauenbewegung gefordert hat – auch in der Neuregelung von 1992 zählt der „Schutz des ungeborenen Lebens“ mehr als das Selbstbestimmungsrecht und die Gewissensfreiheit der schwangeren Frau. Trotz des restriktiven Fristenmodells zählt die Bundesrepublik aber in Europa zu den Ländern mit vergleichsweise moderaten Hürden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau anerkannt. Nicht nur die Frauenbewegung, auch die politischen Entscheidungsträger verorten ihre Politikstrategien zunehmend im Kontext der internationalen Kampagne gegen Männergewalt.

Ein weiteres Charakteristikum dieser dritten Phase ist die tendenzielle Abkehr vom Prinzip der formalen Rechtsgleichheit zugunsten aktiver Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Mit der Erweiterung des

---

<sup>3</sup> S. dazu den [Beitrag von Heidemarie Wieczorek-Zeul](#) zum 60-jährigen Jubiläum der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#)

Gleichberechtigungsartikels im Zuge der Verfassungsreform von 1994 hat der Staat nun auch formell die Verpflichtung zur Herstellung faktischer Gleichberechtigung übernommen.

Die Sinnhaftigkeit dieses Instrumentes erscheint angesichts der weiterhin defizitären Gleichstellung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht zweifelhaft. So zählt Deutschland im europäischen Vergleich nach wie vor zu den Wohlfahrtsstaaten mit einem eher traditionellen Familienleitbild. Die ergriffenen Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf begünstigen weiterhin eine traditionelle Rollenaufteilung. Die Regierung hat bislang zu wenige Anstrengungen unternommen, die Situation der Frauen in den neuen Bundesländern zu verbessern, und generell fehlen konkrete Fristen und klare Bemessungsgrundlagen, um die erreichten Fortschritte beurteilen zu können.

Die Verabschiedung des Differenzmodells zugunsten eines Modells prinzipieller Gleichheit war eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Ungleichheit und ihrer Interpretation als Ungerechtigkeit. Der Ausschluss von Frauen aus verschiedenen Funktionssystemen wurde erst dann zu einem breit diskutierten sozialen Problem, als sich Gleichberechtigung als weltweite Norm etablierte und der ursprünglich auf Männer beschränkte Inklusionsanspruch auch auf Frauen ausgedehnt wurde. Als Folge der weltweiten Durchsetzung von Gleichberechtigungsnormen erschien die geschlechtsspezifische Ungleichheit zunehmend als illegitim.

#### *b. Kirche*

*Angestoßen durch die Frauenbewegung und unterstützt durch die Ökumenische Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ griffen Ende der 1980er Jahre Frauen, die in kirchlichen Institutionen arbeiteten, das Thema „sexuelle Gewalt in der Kirche“ auf und brachten es in kirchliche Gremien und Synoden, in Frauenbildungs- und sozialarbeit ein. Sexuelle Gewalt wurde in Bibelarbeiten und Gottesdiensten thematisiert und zentrale Aussagen der theologischen Tradition wurden kritisch überprüft. Während es zu diesem Zeitpunkt darum ging, den Skandal der Alltäglichkeit sexueller Gewalt öffentlich zu machen, wird in den 1990er Jahren die Art und Weise, wie über betroffene Frauen und Mädchen gesprochen wird, kritisch beleuchtet. Weil die theologische Tradition mit ihrer Rede von der ‚Urschuld der Frau‘, von ‚Sünde‘ und ‚Vergebung‘ Mädchen und Frauen mit sexuellen*

*Gewalterfahrungen die Auseinandersetzung damit erschwert, sucht die feministische Theologie bewusst nach befreienden Potentialen in der biblischen Tradition.*

*Eine Reihe von Landeskirchen sind dem staatlichen Beispiel gefolgt und haben ein Gleichstellungsgesetz<sup>4</sup> oder wie die Nordelbische Kirche 1993 als erste der evangelischen Landeskirchen ein Gemeinschaftsförderungsgesetz verabschiedet, in dem die Aufstellung von Frauenförderplänen verankert ist<sup>5</sup>.*

### 3. Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen

#### a. Gesellschaft

Ein weiterer Schritt im Bemühen, die Geschlechterperspektive institutionell zu integrieren, ist das sog. **gender mainstreaming**, das erstmals in der Pekinger Aktionsplattform von 1995 offiziell als Gleichstellungsstrategie formuliert wurde. Diese Strategie richtet sich vor allem gegen die sog. „versteckte“ oder mittelbare Diskriminierung und besteht im Wesentlichen darin, die diskriminierenden Auswirkungen von Maßnahmen zu erkennen und zu beseitigen. Kritisch wird in diesem Zusammenhang gefragt, welche Auswirkungen es hat, wenn durch die Dominanz dieses Ansatzes die Kategorie des Geschlechtes in der Analyse und dem öffentlichen Reden wieder unsichtbar gemacht wird. Allgemein spricht man daher statt von „Frauenpolitik“ inzwischen von „Geschlechtergerechtigkeit“.

#### b. Kirche

*Neben dem bereits in den vorangegangenen Abschnitten Gesagten wäre beispielsweise das Projekt „[Bibel in gerechter Sprache](#)“ zu nennen. Es ist als ein konsequenter Schritt anzusehen, das mit der Genderdimension Gemeinde auch im Zentrum des Protestantismus umzusetzen. Diese Übersetzung hat bei ihrem Erscheinen heftige Debatten ausgelöst.*

*Innerhalb der Kirche wird neben diesem Aspekt ein zentrales Augenmerk auf den interreligiösen Dialog gelegt. So sind in verschiedenen Landeskirchen sog. Sarah-*

---

<sup>4</sup> So zum Beispiel die Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg – schlesische Oberlausitz (EKBO) 2003; s. auch die [Handreichung zu diesem Gesetz](#), die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) 2004 und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) 2005. S. auch die Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (2000)

<sup>5</sup> Siehe auch die [Rechtsverordnung](#) zur Durchführung dieses Gesetzes.

*Hagar-Projekte<sup>6</sup> entstanden, deren Ziel eine interkulturelle und interreligiöse Verständigung von Frauen in Religion und Gesellschaft ist. Das Besondere dieser Projekte ist, dass die Bereiche Religion, Politik und Gender miteinander verknüpft werden. Durch diese Vernetzung soll die gesellschaftliche Wirksamkeit eines solchen Dialogs erhöht werden. Mit dieser Zuspitzung ist ein wichtiger Schritt hin zu einer bewussten Gestaltung des Globalisierungsprojektes durch Frauen in der Kirche getan, was vermutlich die nächste Phase der Frauenpolitik bestimmen wird.*

*Sigrid Reihns*

*Februar 2009*

---

<sup>6</sup> Berichte über solche Projekte sind zu finden zum Beispiel unter <http://www.bochumagenda21.de/index.php?id=437>, <http://www.berlin-stadtderfrauen.de/sarah-hagar/namensgeberinnen.html>, und <http://www.inssan-ev.de/index.php?id=18>.